

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 19. September 2017 folgende

HAUPTSATZUNG

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschießender Bauausschuss

(1) In der Gemeinde wird ein beschließender Bauausschuss gebildet.

- (2) Der beschließende Bauausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für jedes weitere Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

§ 5

Allgemeine Zuständigkeit des beschließenden Bauausschusses

- (1) Der beschließende Bauausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Dem beschließenden Bauausschuss wird zur dauernden Erledigung folgende Aufgabe übertragen:
Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei Entscheidungen über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),wenn in den Fällen a) – e) die jeweiligen Angelegenheiten für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Bauausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Bauausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Bauausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem beschließenden Bauausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem beschließenden Bauausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

IV. Bürgermeister

§ 7

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 8 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten und Arbeitern der Entgeltgruppen 2 bis 5, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe und
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 €,
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt,
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 20.000 € im Einzelfall,
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem monatlichen Mietwert von 500 € im Einzelfall,
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 € im Einzelfall,
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im beschließenden Bauausschuss.
 - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 9 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Ortsteile

§ 10 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Bronnacker,
 - 1.2 Hirschlanden,
 - 1.3 Rosenberg und
 - 1.4 Sindolsheim.
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde Rosenberg und mit dem Wort „Ortsteil“ geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 11 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 10 Absatz 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Absatz 2 Satz 1 GemO. Die Zahl der Gemeinderäte wird nach § 25 Absatz 2 GemO auf 13 festgesetzt. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1. Wohnbezirk Bronnacker	ein Sitz
2.2. Wohnbezirk Hirschlanden	drei Sitze
2.3. Wohnbezirk Rosenberg	sechs Sitze
2.4. Wohnbezirk Sindolsheim	drei Sitze
- (3) Für die Verteilung der Sitze im Gemeinderat auf die einzelnen Wohnbezirke ist § 6 Absatz 2 Buchstabe b) der Vereinbarung über die Vereinigung der Gemeinden Hirschlanden, Rosenberg und Sindolsheim zu der neuen Gemeinde Rosenberg vom 06. Dezember 1971 maßgebend.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 12

Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Bronnacker,
- 1.2 Hirschlanden
- 1.3 Rosenberg
- 1.4 Sindolsheim

Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 13

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 12 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortschaften jeweils 6 Mitglieder.

§ 14

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Dem Ortschaftsrat jeder Ortschaft werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen, wenn diese Angelegenheiten nur die Ortschaft betreffen:
 - a) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Rathauses im Ortsteil, der Schule mit Turnhalle, von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Bücherei), Sportanlagen, Park- und Grünanlagen, Wirtschaftswegen, Kindergärten und Kinderspielplätzen, Einrichtungen der Altenpflege und Friedhöfe, einschließlich Bestattungseinrichtungen, sofern deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - b) Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - c) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Benehmen mit dem Gemeinderat,
 - d) Förderung von örtlichen, kirchlichen, caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen.
- (2) Die den Ortschaftsräten zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel müssen gesondert ausgewiesen werden.
- (3) Neben ihren Zuständigkeiten nach Absatz 1 haben die Ortschaftsräte die örtlichen Verwaltungen zu beraten; es kommt ihnen ein Vorschlagsrecht in allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu und sie sind zu wichtigen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu hören. Solche wichtigen Angelegenheiten sind insbesondere:
 - a) Ein Vorschlagsrecht bei der Aufstellung des Haushaltsplans,
 - b) Veranschlagung der nach Absatz 1 und 2 zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmittel, ferner, soweit dies für Ortschaften von besonderer Bedeutung ist und nicht in gleicher Weise für die gesamte Gemeinde gilt,
 - c) die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,

- d) die Verpachtung von Gemeindejagd und Fischwasser an ortsansässige Einwohner.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Beschluss nach Lage des Einzelfalls vorlage- oder genehmigungspflichtig ist oder die Angelegenheit dem Bürgermeister nach § 8 übertragen ist.

§ 15 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18.10.1988 und deren Änderung vom 08.02.1994 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Rosenberg, den _____, 2017

Dienstsiegel

Der Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung, beschlossen am 20.03.1984, in Kraft getreten am 01.05.1984, durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Rosenberg am _____,2017 und durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom _____,2017 bis _____,2017 öffentlich bekanntgemacht.
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Mehrfertigung am _____,2017 erfolgt.

Rosenberg, den _____,2017

Dienstsigel

Der Bürgermeister